Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selters (Taunus) hat in ihrer Sitzung am 10. Mai 2017 folgende Richtlinien beschlossen:

Richtlinien der Gemeinde Selters (Taunus) zur Förderung der örtlichen Vereine und Organisationen (Vereinsförderungs-Richtlinien)

Vorbemerkung

Die örtlichen Vereine erfüllen in der heutigen Gesellschaft eine wichtige Aufgabe und bilden das Fundament eines vielfältigen gemeinschaftsorientierten öffentlichen Lebens in allen sozialen, kulturellen, sportlichen und sonstigen gemeinnützigen Bereichen. Sie ermöglichen sinnvolle Freizeitgestaltung in einer technik- und leistungsorientierten Gesellschaft zum psychischen und körperlichen Ausgleich der Anforderungen des Alltags. Für Kinder und Jugendliche vermitteln sie in Ergänzung zu Elternhaus und Schule Wertvorstellungen und soziales Verhalten. Die Gemeinde Selters (Taunus) erkennt diese bürgerschaftliche und ehrenamtliche Leistung und Bedeutung dieser Arbeit durch gezielte Förderung, deren Rahmen die nachstehenden Richtlinien bilden, an.

Die Gemeinde Selters (Taunus) versteht unter der Förderung nicht nur die finanzielle Unterstützung, sondern auch Beratung, Information und Kooperation sowie die Bereitstellung von öffentlichen Einrichtungen und Überlassung von Grundstücken für vereinseigene Anlagen.

Voraussetzung für die Förderung ist die Verfügbarkeit von personellen und materiellen Mitteln, die sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Gemeinde Selters (Taunus) richten und den jeweiligen finanziellen Verhältnissen angepasst werden können. Die Gemeinde Selters (Taunus) geht davon aus, dass die Erreichung des Vereinszwecks in erster Linie die Aufgabe der Vereine und ihrer Mitglieder ist und somit eine Finanzierung des Vereinslebens durch eigenes Wirtschaften gewährleistet sein muss.

Bei der Gewährung von Zuschüssen setzt die Gemeindevertretung voraus, dass sich die Vereine bei öffentlichen Veranstaltungen, die im Interesse oder auf Veranlassung der Gemeinde Selters (Taunus) durchgeführt werden, ohne weitere Bezuschussung zur Verfügung stellen.

Die Förderung nach diesen Richtlinien stellt eine freiwillige Leistung der Gemeinde Selters (Taunus) dar, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Grundsätze und Voraussetzungen der Förderung

Die Gemeinde Selters (Taunus) unterstützt die örtlichen Kultur-, Sport- und sonstigen Vereine und Organisationen – im Folgenden "Vereine" genannt -, auch mit sozialem Hintergrund, nach Maßgabe dieser Richtlinien und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

1.2 Zweckbindung

Die bewilligten Mittel dürfen nur für den beantragten Zweck verwendet werden. Auf besonderes Verlangen sind die Vereine verpflichtet, Verwendungsnachweise vorzulegen. Der Gemeindevorstand ist außerdem berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch die Einsicht in sämtliche den Vereinen zur Verfügung stehenden Unterlagen nachzuprüfen. Alle hierfür notwendigen Belege sind von den Vereinen **mindestens 5 Jahre** aufzubewahren. Zuviel oder zu Unrecht gezahlte Zuschüsse sowie ohne Zustimmung für andere Zwecke verwendete Mittel sind im vollen Umfang zurück zu erstatten. Auf die Zweckbindung der Zuschüsse sind die geförderten Vereine schriftlich hinzuweisen.

2. Förderungszwecke

Förderungszwecke nach diesen Richtlinien sind insbesondere:

- 2.1 Zuschüsse an Vereine für Anschaffungen (max. 10 % Zuschuss)
- 2.2 Zuschüsse für Neubauten, Erweiterungen, Sanierungen und Instandhaltungen von vereinseigenen oder gepachteten Vereinssportstätten (max. 10% Investitionszuschuss) und Versammlungsstätten Gebäude mit Versammlungsräumen ab 200 Personen (max. 25% Investitionszuschuss)
- 2.3 Teilnahme an Hessischen Meisterschaften u. höherwertigen Titelkämpfen
- 2.4 Wasser- und Kanalgebühren
- 2.5 Vereinsjubiläen und Vereinsveranstaltungen
- 2.6 Sportlerehrungen, Jugend- und Seniorenarbeit
- 2.7 Zuschüsse zum Erwerb des Führerscheins Kl. C (LKW) für Feuerwehrmitglieder

3. Beantragung der Förderung

Anträge auf Zuschüsse gem. den Ziffern 2.1 und 2.2 sind grundsätzlich – sofern keine bestimmte Frist im Einzelfall vorgesehen ist – bis zum 15.09. des Vorjahres vor der geplanten Anschaffung, Instandhaltung oder Investition beim

Gemeindevorstand der Gemeinde Selters (Taunus) Brunnenstr. 46 65618 Selters (Taunus)

schriftlich zu beantragen.

4. Einzelfallregelungen

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Selters (Taunus) kann aufgrund eines berechtigten Interesses im Einzelfall von diesen Regelungen abweichen.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach deren Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die vom 02.10.1986 verabschiedeten Sportförderungsrichtlinien außer Kraft.

Die Richtlinien werden hiermit ausgefertigt:

Selters (Taunus), 11. Mai 2017

Der Gemeindevorstand

der Gemeinde Selters (Taunus)

Bernd Hartmann

Bürgermeister

Vorstehende Vereinsförderungs-Richtlinien wurden am 13.05.2017 im Nassauer Tageblatt und am 13.05.2017 in der Nassauischen Neuen Presse öffentlich bekanntgemacht. Die Satzung tritt somit am 14.05.2017 in Kraft.

edualer

Selters (Taunus), 15. Mai 2017

Der Gemeindevorstand

der Gemeinde Selters (Taunus)

Bernd Hartmann

Bürgermeister